

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 321/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Margarete R [REDACTED] geb. St [REDACTED],

B [REDACTED] A [REDACTED]/Ar [REDACTED], B [REDACTED] [REDACTED]/B B, Dep. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

die Freie und Hansestadt H a m b u r g ,

vertreten durch die Arbeits- und Sozialbehörde - Amt für
Wiedergutmachung - Hamburg 36, Drehbahn 34.

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, von der Mühlen und Dr. Weesner

in der Sitzung vom 29. Oktober 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 12. Oktober 1966 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten der sofortigen Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat es abgelehnt, die Klägerin in eine über den einfachen Dienst hinausgehende Beamtengruppe einzustufen, da weder ihre vor der Verfolgung erzielten Einkünfte noch ihre Ausbildung eine höhere Einstufung rechtfertigten. Diese Ausführungen sind unangreifbar; ein gesetzlicher Grund, die Revision zuzulassen, besteht insoweit nicht.

In dem Berufungsurteil wird es als angemessen be-

- 3 -

zeichnet, daß der Ehemann der Ehefrau ein Drittel seiner Einkünfte überlasse, und daß demnach bei der Prüfung, wann die aus ihrem Beruf verdrängte verheiratete Frau wieder eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt habe, ihr ein Drittel der Einkünfte des Ehemannes zuzurechnen seien. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, an der festzuhalten ist, ist dagegen maßgebend, seit wann das Einkommen des Mannes, gegebenenfalls zusammen mit dem Erwerbseinkommen der Frau, die für sie maßgebenden Tabellensätze der Anlage 1 zur 3. DV-BMG nachhaltig um die Hälfte übersteigt (RzW 1967, 407 Nr. 20). Die von dem Berufungsgericht getroffenen Feststellungen ergeben, daß die Einkünfte der Klägerin und ihres Ehemannes den danach maßgebenden Richtsatz von 1946 bis einschließlich 1950 überschritten haben. Es trifft demnach nicht zu, daß der Richtsatz, wie das Berufungsgericht meint, 1950 nicht erreicht worden sei.

In dem Berufungsurteil wird dargelegt, daß die Klägerin, als sie 1946 erstmals gute Einkünfte gehabt habe, nicht damit habe rechnen können, daß sie nach einigen Jahren ihre Heimarbeit aus gesundheitlichen Gründen einschränken würde. Das Berufungsgericht hat die von ihr damals erzielten Einkünfte mithin als nachhaltig angesehen. Die von der Klägerin für die Jahre von 1945 bis 1956 mitgeteilten Beträge des Einkommens des Ehemannes und der sonstige Vortrag der Klägerin geben keine Anhaltspunkte dafür, daß der Ehemann 1946 für die Zukunft kein regelmäßiges entsprechendes Einkommen zu erwarten gehabt hätte. Das Berufungsgericht konnte demnach davon ausgehen, daß die Klägerin von 1. Januar 1946 an unter Berücksichtigung des Einkommens des Ehemannes mit hinreichenden Einkünften

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

rechnen durfte. Selbst wenn man die Auffassung der sofortigen Beschwerde zugrundelegen wollte, es sei maßgebend, daß das Einkommen den Richtsatz fünf Jahre lang erreicht habe, wäre dieses Erfordernis hier erfüllt.

Über grundsätzliche Rechtsfragen ist nicht zu entscheiden. Auch im übrigen liegen die nach § 219 Abs. 2 BEG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht vor. Die sofortige Beschwerde der Klägerin ist deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Mai

Wüstenberg